

Ansprechpartner bei der  
Hauptverwaltung .....

Name: .....

Tel.: ....

Fax: .....

E-Mail: .....

Vorstand  
C 30-2/R 3-3

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4497  
Telefax: 069 9566-4341

zentrale.bbk@bundesbank.de  
www.bundesbank.de

26. Juli 2004

## Rundschreiben Nr. 34/2004

An alle  
Kreditinstitute

### Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund einiger Neuerungen (u. a. Beschluss des EZB-Rats zur Änderung der TARGET-Guideline, Änderung des Depotgesetzes) sind bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank die nachfolgenden Anpassungen zum 1. August 2004 notwendig geworden:

Am 1. August 2004 wird ein Beschluss des EZB-Rats wirksam, der Änderungen des Merkblatts „Ausgleichsregelung bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung“ erforderlich macht. Nach den derzeitigen Bestimmungen des Merkblatts besteht das Angebot für den Empfänger ausschließlich in einer Zinsausgleichszahlung. Für den Einreicher hingegen ist zusätzlich noch eine Aufwandspauschale in Höhe von 100 Euro für die erste, jeweils 50 Euro für die nächsten vier, und 25 Euro für jede weitere am Abwicklungstag nicht ausgeführte Zahlung vorgesehen. Vom European Payments Council (EPC) war angeregt worden, die Aufwandspauschale künftig hälftig zwischen Einreicher und Empfänger zu teilen. Diesem Vorschlag hat der EZB-Rat entsprochen. Die Anpassungen finden ihren Niederschlag in Nr. 2 a) und 2 b) sowie in Nr. 3 Absatz 1 b) und Absatz 2 a) sowie durch Einfügung eines neuen Absatzes 2 b).

Im Hinblick auf die Änderung des Depotgesetzes durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47 über Finanzsicherheiten vom 6. Juni 2004 sowie zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und anderer Gesetze vom 5. April 2004 hatte unser Servicezentrum Tagesgeschäft Kredit bereits mit Schreiben vom 14. Mai 2004 alle Dispositionsdepot- und Pfandkontoinhaber darüber informiert, dass die Bank im Vorgriff auf eine AGB-Än-

derung auf die schriftliche Abgabe der Eigentumserklärung verzichtet. Aufgrund der Änderung des § 4 Abs. 2 DepotG entfällt die schriftliche Eigentumserklärung vor Einbuchung von Wertpapieren in das Pfandkonto. Vielmehr erklärt der Geschäftspartner mit jeder Einlieferung in das Dispositionsdepot konkludent, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen, also unbeschränktes Eigentum bzw. Ermächtigung vom Eigentümer zur unbeschränkten Verpfändung, genügen. Entsprechend werden in Abschnitt V. der AGB „Geldpolitische Geschäfte“ die Nr. 7 Absatz 2 sowie Nr. 8 Absatz 1 angepasst.

Über die o. a. Änderungen hinaus werden in Abschnitt V. der AGB „Geldpolitische Geschäfte“ in Nr. 4 Absatz 1 sowie Absatz 5 e) noch Präzisierungen vorgenommen.

Die geänderten Bestimmungen können der Anlage entnommen werden. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, sind diese bereits mit der Mitteilung Nr. 2006/2004 vom 24. Juni 2004 im Bundesanzeiger Nr. 121 vom 2. Juli 2004 veröffentlicht worden und gelten somit gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 1. August 2004 als vereinbart.<sup>1</sup>

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Fabritius Lipp



Beglaubigt:



Bundesbankangestellte

Anlage

<sup>1</sup> Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist im Internet (Homepage der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de> – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) abrufbar.

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

### Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

*In Nr. 4 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:*

- (1) Der Wert refinanzierungsfähiger marktgängiger Wertpapiere richtet sich – soweit verfügbar – nach den Preisspezifikationen des im Sicherheitenverzeichnis angegebenen Referenzmarkts (Internet: [www.ecb.int](http://www.ecb.int) – Stichwort: MFIs and Eligible Assets) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen.

*In Nr. 4 Absatz 5 (e) werden die Worte „mit vorheriger Zinsfestsetzung“ gestrichen.*

*Nr. 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:*

- (2) Dispositionsdepots dienen ausschließlich der Verwahrung von Wertpapieren, deren unbeschränkter Eigentümer der Depotinhaber ist oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Depotinhaber erklärt mit jeder Einlieferung stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

*In Nr. 8 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:*

Im Rahmen des Sicherheitenverwaltungssystems der Clearstream AG darf der Geschäftspartner nur solche Wertpapiere bereit stellen, an denen ihm unbeschränktes Eigentum zusteht oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Geschäftspartner erklärt vor jeder Verpfändung von Wertpapieren über jenes System stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

## Merkblätter

### VI. Merkblatt Ausgleichsregelung bei nicht taggleicher Ausführung einer TARGET-Überweisung

*Nr. 2 (a) erhält folgende Fassung:*

- (a) Eine Ausgleichszahlung in Form einer Aufwandspauschale sowie gegebenenfalls eines Zinsausgleichs an einen sendenden TARGET-Teilnehmer („Einreicher“) kommt in Betracht, wenn aufgrund der Störung  
-... [im Übrigen unverändert]

*In Nr. 2 (b) wird der erste Spiegelstrich in den ersten Satz integriert, der dann wie folgt lautet:*

- (b) Eine Ausgleichszahlung in Form einer Aufwandspauschale an einen empfangenden TARGET-Teilnehmer („Empfänger“) kommt in Betracht, wenn der Empfänger aufgrund der Störung eine am Tag der Störung erwartete TARGET-Zahlung nicht erhalten hat. In diesem Fall kommt zusätzlich eine Ausgleichszahlung in Form eines Zinsausgleichs in Betracht, wenn

*-... [im Übrigen unverändert]*

**In Nr. 3 Absatz 1 b)** werden die Beträge 100, 50 und 25 Euro durch die Beträge 50, 25 und 12,50 Euro ersetzt.

**Nr. 3 Absatz 2 a)** wird wie folgt neu gefaßt:

a) Das Ausgleichsangebot der TARGET-Ausgleichsregelung besteht aus einer Aufwands-  
pauschale sowie gegebenenfalls einer Zinsausgleichszahlung.

*Danach wird ein **neuer Absatz b)** eingefügt:*

b) Die Aufwandspauschale beträgt in Bezug auf jeden einzelnen Einreicher 50 Euro für die  
erste, jeweils 25 Euro für die nächsten vier, und 12,50 Euro für jede weitere am Abwick-  
lungstag nicht ausgeführte TARGET-Zahlung.

*Der **bisherige Absatz b)** wird **Absatz c)**.*